

Personliche Dienstverhältnisse.

Ein Urtheil des Oberverwaltungsgerichts

(Erster Strafsenat) vom 4. Juni 1897 weist den Konflikt in einem Civilprozeß, in welchem ein Brennereibesitzer von Steuerbeamten Schadenerlaß für den aus einem amtlich verschloßenen Brantweinsammelgefäß ausgelaufenen Brantwein beansprucht, zurück.

Am Schlüsse der Zurückweisung ist gesagt:

Seitens des Herrn Justizministers ist eine Neuherierung nicht zu den Akten gelangt, dagegen hat sich der Herr Finanzminister dahin geäußert: die amtliche Verpflichtung der Abfertigungsbeamten, sich vor der Plombierung von dem ordnungsmäßigen Zudrehen der Hähne an den Sammelgefäßen in ausreichender Weise Überzeugung zu schaffen, sei anzuerkennen; es sei aber im vorliegenden Falle die Erfüllung dieser Pflicht behauptet und deshalb eine Beweisaufnahme über die Behauptungen der Beamten hinsichtlich der Konstruktion des Hahnes und der äußeren Merkmale seiner Schließung, sowie hinsichtlich der äußerlich nicht erkennbaren Mängel des Verschlusses und der dadurch gegebenen Möglichkeit einer zufälligen Öffnung des geschlossenen Hahnes erforderlich. Nicht zu erörtern sei, ob die Pflicht, für gehörigen Verschluß der Sammelgefäße zu sorgen, nur dem Staate oder auch dem Brennereibesitzer gegenüber bestehe.

Der preuß. Finanzminister hat durch Erlass vom 28. Februar 1898 III 1526, welchen das preuß. Centralblatt Nr. 6 auf Seite 152 veröffentlicht, Grundsätze für die Berechnung der Tagegelder und Reisekosten und die Unterbrechung von Dienstreisen durch nichtdienstliche Zwischenreisen festgestellt und die Auffassung als unzutreffend bezeichnet, daß jede Dienstreise sich einheitlich auf die ganze Dauer des Reiseauftrages erstrecke und deshalb für die Berechnung der Tagegelder und Reisekosten nur die genehmigte, nicht die wirklich gebrauchte Reisezeit maßgebend sei.

Es gelte hierbei vor Allem der Grundsatz, daß Dienstreisen, von besonderen Verhältnissen abgesehen, stets so auszuführen seien, wie sie sich nach den dafür zu zahlenden Entschädigungen, und zwar Tagegelder und Reisekosten zusammengenommen, für die Staatskasse am billigsten stellen; der Beamte müsse sogar über Sonntag ohne Tagegelderberechnung nach Hause und zurückreisen, wenn sich dies billiger stelle, als das Verbleiben am Kommissionsorte.

Unterbrechungen von Dienstreisen aus lediglich privaten Gründen seien ohne besondere Genehmigung unstatthaft und könnten für solche, selbst wenn sie genehmigt würden, weder Tagegelder noch Reisekosten liquidiert werden.

(Unsere Verwaltung ist also der Sächsischen betreffs der Fiscalität bedeutend über. Vergl. Umschau 1897 Seite 229. D. Red.)

Zu dem Artikel auf Seite 99 unseres Blattes geht uns folgende Neuherierung zu:

„Ihre Ausführungen in der letzten Nummer über die Reisegeldzuschüsse bewegen mich, gegen die Pauschalirung derselben innerhalb der Ober-Kontrollebezirke, welche Sie warm befürworten, einige Einwendungen zum Ausdruck zu bringen.

Zunächst stehen die für die Bezirke maßgebenden Summen nach dem Durchschnitte der letzten Jahre nicht ohne Weiteres fest, sehr viele Bezirke sind verändert, bei sehr vielen ändern sich die Reiseverhältnisse durch Einführung von Eisenbahnen &c. fortgesetzt, wie viel hängt ferner von den Persönlichkeiten der Ober-Kontrolleure und ihrer Vorgesetzten ab, um bei im Wesentlichen gleichen Bezirken ganz verschiedene Resultate zu haben.

Ein gerechter Maßstab ist somit schon schwer zu finden. Kommt es nun zur Festsetzung der Pauschalsummen, so wird es wieder von den Berichten Einzelner resp. von dem größeren oder geringeren Wohlwollen für die Besserstellung der Beamten abhängen, ob besondere Verhältnisse der Bezirke richtig gewürdigt werden und ob überhaupt eine Erhöhung der Reisegeldzuschüsse eintritt. Wie sonderbar sind z. B. die Stellenzulagen der Oberkontrolleure vertheilt! Ich kenne Bezirke, in denen der Oberkontrolleur auf seinen Touren kaum Geld auszugeben braucht und welche dabei in keiner theuren Gegend liegen und doch mit Stellenzulagen bedacht sind, während dies bei entgegengesetzten Verhältnissen nicht der Fall ist. — Sehr zu bedenken ist gewiß auch, daß mit Einführung der Pauschalsumme jede Kontrolle über die Höhe der Reisegeldzuschüsse fortfällt und daß derjenige immer begünstigt ist, welcher sich die Touren am vortheilhaftesten legen kann resp. mag.

Erhöhung der Reisegeldzuschüsse für die einzelnen Dienstreisen, allmälicher Fortfall aller Stellenzulagen und natürlich Fortfall des hierfür erforderlichen Minimal-Dienstmaßes von 10 Stunden halte ich für das einzige gerechte Verfahren.

Geeignete Vorstellungen hierüber würden vielleicht bald zum Ziele führen.

*

Diese Gelegenheit benütze ich, um vor Allem meine Sympathie für die Bestrebungen der „Umschau“, welche auf die gründlichere Aus- und Fortbildung der Zolltechniker, namentlich auch in wissenschaftlicher Hinsicht, gerichtet sind, auszudrücken. Solche Bestrebungen werden auch den Vortheil haben, daß sie nicht scheel angesehen werden können und geeignet sind, die Berufsgenossen in jeder Beziehung auf höheren Standpunkt zu heben.

Dem geplanten Lesezirkel für Zeitschriften &c. von zolltechnischem Interesse werde ich mich darum gern anschließen und erkläre mich zum Beitritt, wenn solcher zur Ausführung kommen kann, bereit.“

— Wir bringen diesen von uns in Nr. 38 von 1897 gebrachten Vorschlag nochmals in Erinnerung.

Personalien.

Preußen.

versetzt:

Gabriel OStk in Berlin nach Prillwitz i. P. (einstw. commiss.)
Borgmann OGrk in Dt. Krawarn als OStk nach Bischofswerder 1. 4.
Voigt OStk in Bischofswerder als Haff nach Danzig 1. 4.
Hildebrandt BPr in Flensburg nach Altona 1. 5.

befördert.

Lehmann Haff in Prostken zum OStk in Sensburg 1. 5.

verliehen:

der rothe Adlerorden IV. Kl.
Panzen Haff RöR in Wandsee,
Rosenberger StG I Stknd in Hirschberg i. Schl.
Koch StG I in Montjoie,
dr. K. Kronenorden IV. Kl.
Knochenhauer Staff in Rixdorf.